

3. BeiblattBeiblatt zur Parlamentskorrespondenz

24. Juli 1954

186/A.B.
zu 208/JAnfragebeantwortung

In Beantwortung einer Anfrage der Abg. E i b e g g e r und Genossen, betreffend Gebührenerleichterung bei Konvertierung von Geldschuldforderungen, hat Bundesminister für Finanzen Dr. K a m i t z mitgeteilt:

Das Gesetz vom 22. Februar 1907, betreffend Gebührenerleichterungen bei Konvertierung von Geldforderungen, RGBl. Nr. 49, welches mit der Einführung des deutschen Urkundensteuergesetzes in Österreich aufgehoben wurde, hat, soweit es Zusätze zu bereits beurkundeten Geldforderungen begünstigte, in denen die Zinsen herabgesetzt oder die Fristen zur Rückzahlung geändert wurden, eine Begründung in der Bestimmung des § 35 des Gebührengesetzes aus dem Jahre 1850 gehabt. Nach dieser Bestimmung unterlagen nämlich Änderungen in bezug auf den Umfang der Rechte und Verbindlichkeiten eines bereits beurkundeten Rechtsgeschäftes in jedem Falle als Urkunden über ein neues Rechtsgeschäft einer prozentuellen Gebühr.

Wünsche auf Wiedereinführung von (dem Gesetze vom 22. Februar 1907 entsprechenden) Gebührenbefreiungsbestimmungen sind bisher an das Bundesministerium für Finanzen nicht herangetragen worden. Das Bundesministerium für Finanzen kann sich daher derzeit nicht zu der Ansicht bekennen, dass ein praktisches Bedürfnis nach einem Gebührenbefreiungsgesetz in dem oben dargelegten Sinn besteht. Im übrigen sind nach § 21 des geltenden Gebührengesetzes Zusätze oder Nachträge zu bereits vollständig ausgefertigten Urkunden über Geldschuldforderungen, wenn in diesen nur die Zinsen herabgesetzt oder die Rückzahlungsfrist geändert wird, nicht Gegenstand einer Gebühr.

Bei Konvertierungen, die lediglich eine Zinsfusssenkung oder Änderung der Rückzahlungsfrist zum Gegenstande haben, besteht somit weder ein praktisches noch ein rechtliches Bedürfnis zu einer Wiedereinführung gesetzlicher Bestimmungen zur Befreiung der im Zuge der Konvertierung zu errichtenden Urkunden von den Gebühren.

- - - - -